

ZH_BEZIRKSGERICHT_HORGEN GG200024 vom 26. November 2020

Zh Bezirksgericht Horgen, 2020-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_horgen_GG200024

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_HORGEN GG200024 du 26 novembre 2020

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_HORGEN GG200024 del 26 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 17. Juli 2020 (act. 9) ging am 28. Juli 2020 beim hiesigen Gericht ein.

E. 2

Mit Verfügung vom 3. September 2020 wurden die Parteien auf den 26. November 2020 vorgeladen, wobei ihnen Frist zur Stellung von Beweisanträgen angesetzt wurde (act. 12). Diese liessen die Parteien unbenutzt ablaufen.

E. 2.1

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zur Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen (Asperationsprinzip). Es darf dabei jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Liegen Strafmilderungsgründe gemäss Art. 48 StGB vor, kann das Gericht den Strafraum nach unten erweitern. Als schwerste Tat gilt grundsätzlich diejenige, die gemäss abstrakter Strafandrohung des Gesetzes mit der höchsten Strafe bedroht ist (BSK StGB-ACKERMANN, Art. 49 N 116).

E. 2.1.1

Den objektiven Tatbestand von Art. 197 Abs. 1 StGB erfüllt, wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet. Die Bestimmung dient mithin dem Jugendschutz, indem das Zugänglichmachen von Pornografie an Personen unter 16 Jahren sanktioniert wird.

E. 2.1.2

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung setzt der Begriff der Pornografie ein Zweifaches voraus: Zum einen müssen die Darstellungen oder Darbietungen objektiv betrachtet darauf ausgelegt sein, den Konsumenten sexuell aufzureizen. Zum anderen ist erforderlich, dass die Sexualität so stark aus ihren menschlichen und emotionalen Bezügen herausgetrennt wird, dass die jeweilige Person als blosses Sexualobjekt erscheint, über das nach Belieben verfügt werden kann. Das sexuelle Verhalten wird dadurch vergrößert und aufdringlich in den Vordergrund gerückt (BGE 144 II 233, E. 8.2.3; BGE 131 IV 64, E. 10.1.1.). Im Vordergrund stehen auf den Genitalbereich konzentrierende Darstellungen sexuellen Inhalts (ISENRING/KESSLER in: Niggli/Wiprächtiger, Basler Kommentar Strafrecht II, Basel 2019, 4. Aufl. N 14 zu Art. 197 [nachfolgend: BSK StGB II-Bearbei-

ter/in]).

E. 2.1.3

Als Tatobjekt nennt Art. 197 Abs. 1 StGB unter anderem pornografische Schriften. Diese brauchen weder gedruckt noch vervielfältigt zu sein, vielmehr fallen auch digitale Schriften wie bspw. E-Mails darunter (BSK StGB II-ISEN-RING/KESSLER, Art. 197 N 31; TRECHSEL/BERTOSSA in Trechsel/Pieth, PraxisKommentar Strafgesetzbuch, Zürich 2017, 3. Aufl., Art. 197 N 3 [nachfolgend: PK StGB-BEARBEITER/IN]). Dahingegen bilden Live-Gespräche kein taugliches Tatobjekt, da sie weder "Vorführung" noch "Gegenstand" sind (BSK StGB II-ISEN-RING/KESSLER, Art. 197 N 31; DONATSCH, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, Zürich 2018, 11. Aufl., S. 573).

E. 2.1.4

Vorliegend hat der Beschuldigte unter dem Pseudonym "A'._____" am 2. April 2020 mit einer Person, die sich unter dem Pseudonym "B._____" als 14-

- 6 - jähriges Mädchen ausgab, auf der Webseite www.C._____.ch Kontakt aufgenommen (act. 2/1). Der Beschuldigte erkundigte sich sogleich nach dem Aussehen der vermeintlich 14-jährigen und lenkte das Gespräch auf seine Genitalien und intime Körperregionen des vermeintlichen Mädchens. Er führte dazu aus, welche sexuellen Handlungen er mit "B._____" vorzunehmen gedenke. Schliesslich drängte er sie dazu, ihm ein Foto ihres Körpers zu schicken. Hierbei stellte er die sexuellen Handlungen und den Intimbereich derart in den Vordergrund, dass "B._____" als blosses Sexualobjekt erscheint. Zudem lassen sich die Detailliertheit der Fragen und der Beschreibungen einzig dahingehend erklären, dass die Nachrichten darauf ausgelegt waren, ihn selber sowie die vermeintliche Leserin sexuell aufzureizen. Dies bestätigte der Beschuldigte implizit, indem er an der gerichtlichen Einvernahme ausführte, dass er sich während des Chattens einen Film mit pornografischem Inhalt anschaute (Prot. S. 9). Nach dem Gesagten sind die durch das Bundesgericht festgelegten Voraussetzungen an den Begriff der Pornografie vorliegend als erfüllt zu betrachten.

E. 2.1.5

Weiter ist zu prüfen, ob ein Chatverlauf ein taugliches Tatobjekt im Sinne von Art. 197 Abs. 1 StGB darstellt. Wie bereits dargelegt sind digitale Schriften grundsätzlich als Tatobjekt geeignet. Ein Internetchat weist zwar gewisse Charakteristika eines Gesprächs auf und ist zumindest gesprächsähnlich, im Gegensatz zu einem Live-Gespräch, welches kein taugliches Tatobjekt darstellt, wird ein Chat indes – zumindest vorübergehend – abgespeichert und kann dementsprechend beliebig vervielfältigt und verbreitet werden. Chatverläufe sind mithin grundsätzlich als taugliche Tatobjekte im Sinne von Art. 197 Abs. 1 StGB zu qualifizieren. Für diese Auslegung spricht nicht zuletzt, dass keine sachlichen Gründe ersichtlich sind, die eine rechtliche Ungleichbehandlung von E-Mails und Chatverläufen rechtfertigen könnten. Der vorliegende Chatverlauf stellt demzufolge ein taugliches Tatobjekt dar. Da er pornografische Handlungen aufführt, liegt somit eine pornografische Schrift im Sinne von Art. 197 Abs. 1 StGB vor.

E. 2.1.6

Die Tathandlung von Art. 197 Abs. 1 StGB liegt im Zugänglichmachen von pornografischen Gegenständen oder Vorführungen an Personen unter 16 Jahren. Vorliegend glaubte der Beschuldigte mit einem 14-jährigen Mädchen zu chatten.

- 7 - In Wahrheit verbarg sich aber hinter dem Pseudonym "B._____" ein Polizist der Kantonspolizei Zürich. Folglich hat der Beschuldigte die pornografische Schrift nicht einer Person unter 16 Jahren zugänglich gemacht, womit der objektive Tatbestand nicht vollständig erfüllt ist.

E. 2.2

Vorliegend hat sich der Beschuldigte der versuchten Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB sowie der versuchten Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. Zwischen diesen beiden Tatbeständen besteht echte Konkurrenz. Der erste Tatbestand sieht einen Strafraum von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor, der zweite eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe und ist somit vorliegend das schwerste Delikt.

E. 2.2.1

In subjektiver Hinsicht ist beim Täter Vorsatz gefordert, wobei Eventualvorsatz ausreicht (Art. 12 StGB). Dem subjektiven Erfordernis des Wissens des Täters ist Genüge getan, wenn er den Tatbestand so verstanden hat, wie es der landläufigen Anschauung eines Laien entspricht (BSK StGB II-ISENRING/KESSLER, Art. 197 N 76). Ferner macht sich nur strafbar, wer weiss oder annehmen muss, dass die sexuellen Darstellungen einer Person unter 16 Jahren zugänglich gemacht werden (BSK StGB II-ISENRING/KESSLER, Art. 197 N 77).

E. 2.2.2

Durch das Versenden der Nachrichten an "B._____" machte der Beschuldigte "ihr" die pornografische Schrift wissentlich und willentlich zugänglich, wobei er davon ausging, dass "B._____" ein 14-jähriges Mädchen sei (vgl. act. 2/1 Nachricht 14:58:43 Uhr und Nachricht 15:15:19 Uhr).

E. 2.2.3

Des Weiteren muss dem Beschuldigten aufgrund der Fokussierung der Nachrichten auf sexuelle Handlungen unweigerlich bewusst gewesen sein, dass der Chat als Pornografie in einer landläufigen Anschauung aufzufassen ist. Der subjektive Tatbestand ist demzufolge erfüllt. Da vorliegend der objektive Tatbestand von Art. 197 Abs. 1 StGB nicht vollständig erfüllt ist, muss nachfolgend geprüft werden, ob eine versuchte Tatbegehung vorliegt.

E. 2.3

Betreffend die auszufällende Strafe kommt folglich vorliegend das Asperationsprinzip zur Anwendung. Es ist daher zunächst das schwerste Delikt, mithin die versuchte Pornografie i.S.v. Art. 197 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, zu

- 13 - würdigen und anschliessend die Einsatzstrafe aufgrund der versuchten Pornografie i.S.v. Art. 197 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB entsprechend zu erhöhen.

E. 2.4

Vorliegend ist die Strafe innerhalb des ordentlichen Strafraums des schwersten Deliktes festzusetzen, da keine aussergewöhnlichen Umstände vorliegen (vgl. BGE 136 IV 55 E.5.8). Damit ist von einem Strafraum von Geldstrafe (bis 180 Tagessätze; Art. 34 Abs. 1 StGB) oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren auszugehen.

E. 2.5

Die Höhe des Tagessatzes ist nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum zu bestimmen. 3. Strafzumessungsregeln Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden.

E. 3

Zur Hauptverhandlung vom 26. November 2020 erschien der Beschuldigte persönlich in Begleitung seines erbetenen Verteidigers, Rechtsanwalt X. _____ (Prot. S. 4). Im Anschluss an die Verhandlung wurde das Urteil mündlich eröffnet, kurz begründet und dem Beschuldigten sowie seinem erbetenen Verteidiger in unbegründeter Form ausgehändigt (act. 18, Prot. S. 16). Der nicht anwesenden

- 4 - Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis wurde das Urteil in unbegründeter Form am 27. November 2020 zugestellt (act. 18 und act. 19/1).

E. 3.1

Tatkomponente Bei der Tatkomponente ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie auf Grund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung ist ein allfälliger Versuch (MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl., Basel 2019, N 77 ff.). Bei der subjektiven Tatschwere sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des

- 14 - Täters zu beurteilen. Ebenfalls von Bedeutung ist die kriminelle Energie (MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl., Basel 2019, N 142 ff.).

E. 3.1.1

Versuchte Pornografie i.S.v. Art. 197 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB

E. 3.1.1.1

Bezüglich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte im Chat mit "B. _____", einer vermeintlich 14-Jährigen pornografische Nachrichten schickte. Dabei ist aber zu beachten, dass es sich bei pornografischen Schriften um eine der leichteren denkbaren Formen von Pornografie handelt, da sie – etwa im Gegensatz zu Bildaufnahmen – die effektive Vornahme der Handlungen nicht zwingend voraussetzt. Vorliegend stammen die pornografischen Darstellungen denn auch aus der Fantasie des Beschuldigten. Zu beachten ist auch, dass die Tathandlung im Versuchsstadium blieb, da sich hinter "B. _____" anstatt einer 14-Jährigen ein volljähriger Polizist verbarg. Dass es hierbei nur zu einem untauglichen Versuch kam, lag jedoch nicht im Einflussbereich des Beschuldigten. Dieser ging nämlich während der gesamten Tatvornahme fälschlicherweise davon aus, dass "B. _____" ein 14-jähriges Mädchen sei.

E. 3.1.1.2

Bei der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte primär zur eigenen Lustbefriedigung gehandelt hat, aber wohl nie echtes Interesse an einem realen Treffen hatte. Ausserdem sind beim Beschuldigten keine grosse kriminelle Energie und keine stark ausgeprägten pädosexuellen Neigungen erkennbar.

E. 3.1.1.3

Gesamthaft erscheint das Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich der versuchten Pornografie i.S.v. Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB als leicht, wodurch die Strafe im unteren Bereich des Strafrahmens anzusetzen ist. In Anbetracht aller Umstände erscheint hierfür eine Einsatzstrafe von 80 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen.

E. 3.1.2

Versuchte Pornografie i.S.v. Art. 197 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB Sowohl bezüglich der objektiven als auch der subjektiven Tatschwere kann auf die vorstehenden Ausführungen zur versuchten Pornografie i.S.v. Art. 197 Abs. 4

- 15 - Satz 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB verwiesen werden (vgl. Ziff. IV./3.1.1.f.). Da die pornografischen Darstellungen in Schriftform verfasst wurden, sie aus der Fantasie des Beschuldigten stammen und es bei einem untauglichen Versuch blieb, wobei Letzteres nicht im Einflussbereich des Beschuldigten lag, erweist sich für diesen Tatbestand die Erhöhung der Einsatzstrafe um 20 Tagessätze als angemessen.

E. 3.1.3

Der Verteidiger des Beschuldigten beantragte, der Beschuldigte sei nach Art. 197 Abs. 4 Satz 1 und nicht Satz 2 schuldig zu sprechen (act. 16 S. 1). Art. 197 Abs. 4 StGB unterscheidet zwischen zwei Tatbeständen. Zum einen dem bereits aufgeführten Tatbestand aus Satz 2, bei welchem es um tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen geht. Unter Satz 1 hingegen fallen die nicht tatsächlichen sexuellen Handlungen mit Minderjährigen. Als "nicht tatsächlich" gelten insbesondere sexuelle Handlungen, die mit gestalterischen oder elektronischen Mitteln hergestellt werden (PK StGB-TRECHSEL/BERTOSSA, Art. 197 N 10b). Damit sind insbesondere Zeichnungen, Comics oder Animationsfilme, ohne reale

- 10 - minderjährige Darsteller angedacht (BSK StGB II-ISENRING/KESSLER, Art. 197 N 22d).

E. 3.1.4

Bei den im vorliegenden Chatverlauf aufgeführten sexuellen Handlungen zwischen dem Beschuldigten und "B._____" handelt es sich um eine Darstellung mit einer realen Person, welche damit als tatsächliche sexuelle Handlung zu qualifizieren ist. Der Chatverlauf kann nicht als "nicht tatsächliche sexuelle Handlung" betrachtet werden, da es sich nicht um eine sexuelle Handlung mit einer dargestellten, unrealen minderjährigen Person handelt. Aufgrund des Gesagten ist der rechtlichen Würdigung der Staatsanwaltschaft und nicht des Verteidigers des Beschuldigten zu folgen. Es ist deshalb vom objektiven Tatbestand von Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB auszugehen.

E. 3.1.5

Zwar mag sich der Beschuldigte beim Verfassen der Nachrichten Geschlechtsverkehr mit einer 14-Jährigen vorgestellt haben, die pornografische Schrift besteht jedoch unabhängig

von der Vorstellung des Verfassers. Bei objektiver Betrachtung des Chats beschreibt dieser sexuelle Handlungen zwischen dem Verfasser und dem Empfänger der Chatnachrichten, wobei es sich bei beiden in Tat und Wahrheit um erwachsene Personen handelt. Die pornografische Schrift hat demzufolge keine sexuellen Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt. Die irrige Vorstellung des Beschuldigten vermag daran nichts zu ändern, da die pornografische Schrift an sich und nicht die Vorstellung des Beschuldigten vom objektiven Tatbestand erfasst wird. Der objektive Tatbestand ist demzufolge nicht vollständig erfüllt.

E. 3.2

Täterkomponente

E. 3.2.1

Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (DONATSCH/HEIMGARTNER/ISENRING/WEDER, Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, Zürich 2018, Art. 47 N 14 ff.).

E. 3.2.2

Der 34-jährige Beschuldigte hat nach eigenen Angaben im Kindesalter an verschiedenen Orten im Kanton Zürich gelebt. Seine Eltern hätten sich getrennt, als er noch ein Baby war und er sei bei der Mutter aufgewachsen (Prot. S. 5). Er hat die internationale Schule besucht und danach im Institut D._____ am E._____ die Highschool absolviert (Prot. S. 5). Anschliessend hat er eine Berufsausbildung zum Gastronomiefachassistenten abgeschlossen und danach eine berufsbegleitende Ausbildung zum Restaurationsfachmann absolviert (Prot. S. 6). Der Beschuldigte hat sich daraufhin zu einer berufsbegleitenden Ausbildung im sozialen Bereich entschlossen und die Ausbildung zum Fachmann Betreuung im Jahr 2016 absolviert (Prot. S. 6). Er hat in diesem Bereich diverse Praktika gemacht und zuletzt bei der Stadt F._____ als Mitarbeiter Betreuung im Kinderhort gearbeitet (act. 17/4/1–4). Ab Dezember 2020 wird der Beschuldigte eine neue Arbeitsstelle antreten und in einem Heim mit Erwachsenen mit Beeinträchtigungen arbeiten (Prot. S. 7). Der Beschuldigte ist verheiratet und lebt mit seiner Ehefrau im Haus seiner Mutter in G._____ (Prot. S. 6). Er hat keine Kinder (Prot. S. 15). Ferner ist er nicht vorbestraft (act. 6/3) und hat sich im Verfahren reuig gezeigt, was sich strafmindernd auswirkt. Die anderen Täterkomponenten beeinflussen die Strafzumessung nicht.

- 16 -

E. 3.2.3

Hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten ist festzuhalten, dass dieser gemäss eigenen Angaben ab Dezember 2020 für ein 70%-Pensum ein monatliches Erwerbseinkommen von ungefähr Fr. 3'500.00 erzielen wird (Prot. S. 7). Die Ehefrau des Beschuldigten ist ebenfalls berufstätig und erzielt ein Einkommen von etwa Fr. 5'000.00 (Prot. S. 7). Der Beschuldigte hat keine Unterstützungspflichten und verfügt über Vermögen (Prot. S. 7 f.). Eine besondere, das heisst ihn stärker als andere Personen treffende, Strafempfindlichkeit ergibt sich aus seiner Situation nicht.

E. 3.2.4

Die Täterkomponente wirkt sich somit insgesamt strafmindernd aus, weshalb die Geldstrafe um 10 Tagessätze zu reduzieren ist. Somit resultiert aufgrund aller strafzumessungsrelevanter Faktoren eine Bestrafung des Beschuldigten mit einer Geldstrafe von insgesamt 90 Tagessätzen.

E. 3.3

Versuchte Tatbegehung Bezüglich der Voraussetzungen eines Versuchs wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (vgl. Ziff. III./2.3). Die versuchte Begehung von Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB ist gemäss Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 3 StGB strafbar. Vorliegend unterlag der Beschuldigte einem Irrtum über ein wesentliches Sachverhaltselement, indem er davon ausging, eine pornografische Schrift, welche sexuelle Handlungen mit einem 14-jährigen Mädchen beinhaltet, herzustellen. Tatsächlich beschrieb er allerdings sexuelle Handlung zwischen zwei Erwachsenen. Die pornografische Schrift beinhaltet somit entgegen der Vorstellung des Beschuldigten keine sexuelle Handlungen mit Minderjährigen. Da der Beschuldigte sämtliche subjektiven Tatbestandselemente erfüllt und die Tathandlung zu Ende geführt hat, liegt somit ein vollendeter untauglicher Versuch gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB vor. Hinweise auf groben Unverstand, welcher gemäss Art. 22 Abs. 2 StGB zu einer Straflosigkeit des Versuchs führen würden, liegen im Übrigen auch hier nicht vor.

E. 3.4

Zwischenfazit Zusammenfassend hat sich der Beschuldigte bezüglich der Herstellung von harter Pornografie des vollendeten untauglichen Versuchs der Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

E. 4

Tagessatzbemessung

E. 4.1

Bei der Geldstrafe richtet sich die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und – soweit er davon lebt – Vermögen, ferner nach seinem Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten und nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt für die Tagessatzberechnung ist das Einkommen, welches dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt. Dabei bleibt belanglos, aus welcher Quelle dieses Einkommen stammt. Abzuziehen ist, was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, so etwa die laufenden Steuern und die obligatorischen Versicherungsbeiträge. Nicht zu berücksichtigen sind Schulden und nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in der Regel auch die Wohnkosten (BGE 134 IV 68 ff.).

E. 4.2

Die Staatsanwaltschaft beantragte Tagessätze in der Höhe von Fr. 90.00 (act. 9 S. 3). Der Verteidiger des Beschuldigten beantragt die Festsetzung der Tagessatzhöhe auf Fr. 50.00 (act. 16 S. 1). Angesichts der vorstehend (vgl. Ziff. IV./

- 17 - 3.2.3.) dargelegten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten erscheint eine Tagessatzhöhe von Fr. 90.00 als angemessen und es ist somit dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu folgen.

E. 5

Verbindungsbusse

E. 5.1

Die Staatsanwaltschaft beantragt im Sinne einer Verbindungsstrafe eine Busse in Höhe von Fr. 1'300.00 (act. 9 S. 3).

E. 5.2

Eine bedingte Strafe kann gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB unter anderem aus general- und spezialpräventiven Aspekten (BGE 134 IV 1 E. 4.5) mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden (BSK StGB I-SCHNEIDER/GARRÉ, Art. 42 N 102).

Verbindungsstrafen kommen danach insbesondere in Betracht, wenn man dem Täter den bedingten Vollzug einer Geld- oder Freiheitsstrafe gewährt, ihm aber dennoch mit der Auferlegung einer zu bezahlenden Busse einen spürbaren Denkkzettel verpassen möchte (BGE 134 IV 60 E. 7.3.1. a.E. m.w.H.). Da im vorliegenden Fall eine bedingte Geldstrafe auszusprechen ist (siehe nachfolgend unter Ziff. V./3.), kann dem Beschuldigten zusätzlich eine Busse auferlegt werden. Fällt das Gericht eine Busse aus, so bemisst es diese und die Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die seinem Verschulden angemessene Strafe erleidet (Art. 106 Abs. 3 StGB). Spricht das Gericht mehrere Sanktionen aus (z.B. eine bedingte Geldstrafe und eine Busse), so haben sie in ihrer Summe schuldangemessen zu sein (BGE 134 IV 53, E. 5.2).

E. 5.3

Aufgrund der obigen Erwägungen und Ausführungen erscheint vorliegend eine Verbindungsbusse von Fr. 1'300.00 als angemessen, zumal sich der Beschuldigte mit dieser grundsätzlich einverstanden erklärt hat (act. 16 S. 6).

E. 6

Auszufällende Strafe Unter Berücksichtigung sämtlicher massgebender Strafzumessungsgründe erscheint es dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen, ihn mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 90.00 sowie mit einer Busse von Fr. 1'300.00 zu bestrafen.

- 18 -

E. 7

Ersatzfreiheitsstrafe Gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB spricht das Gericht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus. In ständiger Praxis erscheint ein Umwandlungssatz von einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe pro Fr. 100.00 Busse als angemessen. Da der Beschuldigte vorliegend mit einer Busse von Fr. 1'300.00 zu bestrafen ist, erscheint eine Ersatzfreiheitsstrafe von 13 Tagen als angemessen. V. (Vollzug der Strafe)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.